



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES  
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B 14/2 Liecht. 5 -CL.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 30. v. M. Nachstehendes mitzuteilen.

Die Frage, ob die seit mehr denn Jahresfrist notwendig gewordenen Clearing-Abkommen gleich den Handels- und Zollverträgen gemäss den Bestimmungen des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 ebenfalls auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung zu finden haben, war für die schweizerischen Behörden stets jedem Zweifel enthoben. Das Departement erlaubt sich festzustellen, dass anlässlich des Abschlusses der Clearing-Verträge mit Oesterreich und Ungarn auch von der liechtensteinischen Regierung der nämliche Standpunkt eingenommen worden ist.

Nachdem nun inzwischen weitere Vereinbarungen auf dem erwähnten Gebiete zwischen der Schweiz und andern Staaten getroffen worden sind bzw. in nächster Zeit abgeschlossen werden sollen, liegt es im Interesse einer gleichmässigen Durchführung der Anwendung der Clearing-Verträge sowie der durch den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 verfügten Kontingentierungsmassnahmen, dass jegliche Möglichkeit eines Einbruchs in das zum Schutze der schweizerischen Wirtschaft geschaffene Clearing- und Kontingentierungssystem verhütet werde.

Das Departement zweifelt nicht daran, dass sich die fürstliche Regierung seiner Auffassung, wonach die Bestimmun-

An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

B E R N.

./.

gen des Zollanschlussvertrages auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, anzuschliessen vermag. Artikel 7 des genannten Vertrages sieht in der Tat vor, dass sämtliche von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge auch auf Liechtenstein Anwendung finden sollen. Was nun die Clearing-Verträge anbelangt, so lässt sich zweifelsohne sagen, dass diese Devisen-Abkommen in so engem Zusammenhange mit den Handelsvereinbarungen stehen, dass sie von diesen nicht losgelöst werden dürfen, denn die gleiche Ueberlegung, die zur Ausdehnung des Geltungsgebietes der schweizerischen Handels- und Zollverträge auf Liechtenstein führte, gilt auch für die Devisenabkommen.

Das Politische Departement beehrt sich somit der Fürstlichen Gesandtschaft zur Kenntnis zu bringen, dass gemäss dem Sinn und Wortlaut des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 sämtliche vom Bundesrat und von der Schweizerischen Nationalbank geschlossenen Devisenabkommen sowie die schweizerischen Kontingentierungsmassnahmen nebst allen diesbezüglichen bundesrechtlichen Erlassen auf das Fürstentum Anwendung finden, wovon es bitten darf, die fürstliche Regierung in Kenntnis setzen zu wollen.

Was die praktische Durchführung der einschlägigen Bestimmungen anbelangt, wird sich die Schweizerische Nationalbank gestatten, mit der liechtensteinischen Regierung in direkte Föhlung zu treten.

Das Departement möchte es nicht unterlassen, die Gesandtschaft zu ersuchen, die fürstliche Regierung schon jetzt des verbindlichsten Dankes zu versichern für die äusserst wertvolle Mithilfe, die sie in dieser, für das Wirtschaftsleben der Schweiz wie auch Liechtensteins so wichtigen Angelegenheit der Nationalbank gewähren wird.

Es benutzt gern auch diesen Anlass, um der Fürstlichen Gesandtschaft den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 12. Januar 1933.

Fürstl. Liechtensteinische

Gesandtschaft in Bern

14. Januar 1933

Nr. 75

Bis

W